

vhs

Volkshochschule

Frau

Der Verbandsvorsteher

Datum: 01.2016

**Ihr Antrag auf Urlaub bzw. Urlaubsgeld nach § 12a Tarifvertragsgesetz
Erklärung über ihre Einkünfte vom 01.2016**

Sehr geehrte Frau

Sie haben einen Antrag auf Urlaub bzw. Urlaubsgeld nach § 12a TVG gestellt. Nachdem Sie eine Erklärung über Ihre Gesamteinkünfte im Zeitraum vom 01.01.2015 - 31.12.2015 eingereicht haben und ich Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vorläufig überprüfen konnte, gewähre ich Ihnen eine Abgeltungszahlung in Höhe von **829,76 €**. Der Betrag wird in den nächsten Tagen auf das mir bekannte Konto überwiesen werden.

Um Anspruch auf Urlaub bzw. Urlaubsgeld zu haben, müssen Sie als arbeitnehmerähnliche Person eingestuft werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem das Vorliegen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit. Gemäß § 12a Abs.1 Nr.1b) TVG ist die wirtschaftliche Abhängigkeit zu bejahen, wenn die betroffene Person durchschnittlich mehr als die Hälfte ihres Entgelts von einem Auftraggeber bezieht und das Entgelt mindestens 4.236,00 € jährlich beträgt.

Nach Ihrer Einkommensauskunft für das Jahr 2015 betrug Ihr Gesamteinkommen 18.000,00 €. Im gleichen Zeitraum habe ich Ihnen 10.413,48 € Honorar für Ihre Dozententätigkeit bei der VHS überwiesen. Damit haben Sie mehr als die Hälfte Ihres Entgelts von der VHS bezogen. Das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist erfüllt und ich erkenne Sie in Ihrer Eigenschaft als selbständige Dozentin als arbeitnehmerähnliche Person an. Ein Anspruch auf Urlaub bzw. Urlaubsgeld ist gegeben.

Für die Berechnung der Urlaubsgeld wurde das Honorar des Jahres 2015 durch 251 Tage (maximale Zahl von Arbeitstagen) dividiert und anschließend mit 20 Urlaubstagen (gesetzlicher Mindesturlaubsanspruch nach § 3 BurlG für das Jahr 2015) multipliziert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Verwaltungsleiter

Geschäftszeiten